

Kurztitel

Lohnpfändungsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 450/1985 aufgehoben durch BGBI. Nr. 628/1991

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

07.11.1985

Außerkrafttretensdatum

29.02.1992

Text**Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen**

§ 5. (1) Arbeitseinkommen unterliegen nicht der Pfändung

1. bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 3 300 S monatlich,
2. bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 770 S wöchentlich,
3. bei Auszahlung für Tage in Höhe von 123 S täglich.

(BGBI. Nr. 664/1983, Art. I Z 2)

(2) Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 990 S monatlich (235 S wöchentlich, 37 S täglich). (BGBI. Nr. 664/1983, Art. I Z 2)

(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen den nach den Abs. 1 und 2 unpfändbaren Teil, so erhöht sich dieser um drei Zehntel und für jede der im Abs. 2 genannten Personen, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrages. (BGBI. Nr. 659/1973, Art. I)

(BGBI. Nr. 118/1961, Art. I Z 2)